

TELEMATIKINFRASTRUKTUR: NEUES ZU VSDM UND MOBILEN KARTENTERMINALS

In Zusammenhang mit der Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) bringen das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) und die Verwendung mobiler Kartenterminals im Praxisalltag allerlei neue und komplexe Abläufe mit sich. In diesem Artikel erfahren Sie, wann ein VSDM-Abgleich durchgeführt werden muss und in welchen Versorgungssituationen er nicht erforderlich ist.

Herausforderungen bei VSDM-Pflicht

Sobald eine Anbindung an die TI stattgefunden hat, müssen alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten mit Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen grundsätzlich beim ersten Patientenbesuch im Quartal ein VSDM durchführen. Praktisch ist dies jedoch nicht immer möglich. Beispielsweise kann es passieren, dass ein Patient bei seinem ersten Quartalsbesuch in der Praxis seine elektronische Ge-

handlungen bei Nichtvorlage der eGK gelten dabei unverändert, zum Beispiel die Erstellung einer Privatrechnung, sofern die eGK nicht oder zu spät nachgereicht wird.

Ausnahmen vom VSDM

Zudem gibt es besondere Versorgungssituationen, in denen generell kein VSDM möglich ist. So besteht für Arztgruppen, bei denen der direkte Arzt-Patienten-Kontakt im Versorgungskontext nicht vorge-
sehen ist, also beispielsweise bei

bei Hausbesuchen oder der Behandlung in Pflegeeinrichtungen. In diesen Behandlungsfällen kommt ein mobiles Kartenterminal zum Einsatz. Die Karten werden wie bisher in das mobile Lesegerät eingelesen und später in das Praxisverwaltungssystem (PVS) übertragen. Da mobile Lesegeräte ausschließlich im Offline-Betrieb arbeiten, kann mit diesen Geräten generell kein VSDM durchgeführt werden.

Neuerungen bei TI-fähigen mobilen Kartenterminals

Die neuen mobilen Kartenterminals haben gegenüber den Bestandsgeräten den Vorteil, dass sie abgelaufene eGKs sofort erkennen. Perspektivisch wird das Auslesen von Patientendaten, die auf der eGK gespeichert sind, wie beispielsweise Medikationspläne oder Notfalldaten, möglich.

Zudem werden künftig gewisse Versichertendaten so verschlüsselt auf der eGK gespeichert, dass ein Auslesen der Daten nur noch mit TI-fähigen Kartenterminals möglich ist. Somit macht es generell Sinn, auf TI-kompatible mobile Lesegeräte umzusteigen, wenn eine Praxis an die TI angeschlossen ist.

Nach erfolgreicher Anbindung an die TI muss in der Regel bei jedem ersten Quartalsbesuch eines Patienten in der Praxis ein VSDM durchgeführt werden. Es gibt jedoch auch Ausnahmen.



sundheitskarte (eGK) vergessen hat. Das VSDM kann in derartigen Fällen beim nächsten Besuch des Patienten im gleichen Quartal erfolgen. Alle bisherigen Regeln in Bezug auf die Abrechnung von Be-

Auftrags- und Konsiliaruntersuchungen, keine VSDM-Pflicht. Ebenfalls besteht keine VSDM-Pflicht, wenn der Arzt-Patienten-Kontakt nicht in den eigenen Praxisräumen erfolgt, wie zum Beispiel

Praxen können bisher eingesetzte – nicht TI-fähige – mobile Kartenterminals bis auf Weiteres weiter verwenden. Von den Bestandsgeräten können Daten auch dann noch in das PVS übertragen werden, wenn die Praxis bereits an die TI angebunden ist. Die KVB informiert rechtzeitig, wenn die Bestandsgeräte zwingend durch neue ersetzt werden müssen.

Aktuell gibt es von den Firmen Ingenico Healthcare GmbH und ZEMO EDV Handels GmbH TI-Updates für zwei Bestandsgeräte, die von der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) zugelassen wurden. Diese dürfen nach aktuellen Informationen mindestens bis Ende 2018 vertrieben werden. Ob die gematik bei Einführung weiterer Fachanwendungen, zum Beispiel für das Auslesen von Notfalldaten, zusätzliche Updates für diese Bestandsgeräte zulassen wird, ist ungewiss. Somit ist die Zukunftssicherheit dieser Bestandsgeräte fraglich.

Es ist zu beachten, dass immer ein Praxisausweis (SMC-B Karte) oder perspektivisch ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) für die Nutzung des TI-fähigen mobilen Lesegeräts notwendig ist. „Perspektivischer eHBA-Einsatz“ bedeutet, dass die derzeitigen eHBAs noch nicht für den Einsatz in mobilen TI-Kartenterminals geeignet sind. Voraussichtlich ab Jahresende werden mit mobilen Lesegeräten kompatible eHBAs von der jeweils zuständigen Ärzte- beziehungsweise Psychotherapeutenkammer ausgegeben. Für die Bestellung von SMC-B Karten stehen mittlerweile drei Anbieter zur Verfügung: Bundesdruckerei GmbH, medisign GmbH und T-Systems International GmbH.

Die TI-fähigen mobilen Kartenterminals werden pauschal mit 350

Euro finanziert, zuzüglich der Pauschalen für eine zusätzliche SMC-B Karte. Anspruch haben alle Vertragsärzte/-psychotherapeuten mit mindestens hälftiger Zulassung, die im vergangenen oder aktuellen Quartal mindestens drei Besuche nach definierten Gebührenordnungspositionen nachweisen können (Detailinformationen hierzu siehe www.kvb.de/ti unter Technik und Finanzierung/Erstattungspauschalen) oder einen Kooperationsvertrag zur Pflegeheimversorgung (nach Paragraph 119b SGB V) abgeschlossen haben. Ausgelagerte Praxisräume haben ebenfalls Anspruch auf die Pauschale für ein

mobiles Kartenterminal. Die Pauschale für das mobile Lesegerät kann generell nur erstattet werden, wenn die zugehörige Praxis bereits an die TI angebunden ist. Für anspruchsberechtigte Praxen, die schon an die TI angebunden sind, erfolgt die Auszahlung mit der nächstmöglichen Restzahlung, sobald die Geräte am Markt verfügbar sind.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kvb.de/ti.

Dr. phil. Stephanie Guter (KVB)

Bundestagspetition zur Fristverlängerung der TI-Anbindung

Laut aktueller Gesetzeslage werden Praxen mit einem Prozent Honorarabzug sanktioniert, wenn sie sich nicht bis zum Jahresende 2018 an die TI anbinden. Fakt ist aber, dass sich die meisten Praxen aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen gar nicht innerhalb dieser Frist an die TI anbinden können.

Ärzte und Psychotherapeuten müssen die Zeit erhalten, sich mit den TI-Komponenten ihres PVS-Anbieters ausstatten zu können, und dürfen nicht durch Sanktionen zu einem Vertragsabschluss mit einem anderen TI-Anbieter genötigt werden. Die gesetzliche Anbindungsfrist im E-Health-Gesetz muss daher verlängert werden!

Unterstützen Sie die Petition der Vorsitzenden der KVB-Vertreterversammlung, Dr. med. Petra Reis-Berkowicz, zur Fristverlängerung und unterzeichnen Sie bis **16. Oktober** mit! Schließlich ist es nicht die Schuld der Ärzte und Psychotherapeuten, dass es zu Marktverzögerungen gekommen ist.

Weitere Informationen zur Petition, insbesondere zur Unterzeichnung finden Sie unter www.kvb.de/petition-ti.

